

#### IV. Abwägung und Begründung einzelner Festsetzungen

Die Abwägung der einzelnen vorgesehenen Festsetzungen erfolgt auf Grundlage der vorhergehenden grundsätzlichen Überlegungen. Im Folgenden wird die Abwägung bezogen auf die einzelnen vorgesehenen Festsetzungen konkretisiert. Zum besseren Verständnis der Abwägung wurden für die einzelnen Baufelder Nummern vergeben, die nicht Bestandteil der vorgesehenen Festsetzungen sind. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da die einzelnen Bereiche nicht anderweitig, z. B. durch Hausnummern unterschieden werden können.

Abb. 2: Nummerierung der einzelnen Baufelder

